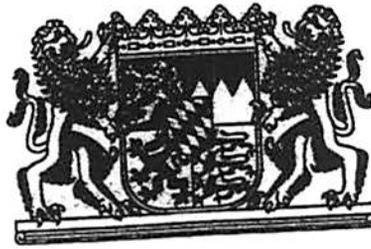


M 24 S 17.33578



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Juliane Scheer
Goethestr. 10, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Weißenstephaner Str. 7, 81673 München,
566838-423

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Oberbayern
Vertreter des öffentlichen Interesses
Bayerstr. 30, 80335 München

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 24. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hasl-Kleiber als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 20. April 2017

folgenden

Beschluss:

- I. Im Eilverfahren M 24 S 17.33578 wird die aufschiebende Wirkung der Klage M 24 K 17.33577 hinsichtlich der im streitgegenständlichen Bescheid vom 14. Februar 2017 verfügten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Ungarn angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Eilverfahrens M 24 S. 17.33578 zu tragen.

Gründe:

I.

Der Rechtsstreit betrifft einen Bescheid, mit dem die Antragsgegnerin (Ag.) den in Deutschland gestellten Asylfolgeantrag des Antragstellers (ASt.) als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des ASt. nach Ungarn angedroht hat, nachdem der ASt. in Ungarn bereits zuerkannt bekommen hatte, wobei der ASt. bereits vor dem Asylverfahren in Ungarn in Deutschland ein Asylverfahren erfolglos betrieben hatte.

Der ASt. ist ausweislich seines afghanischen Reisepasses (Blatt [Bl.] 71-78 der vom BAMF in elektronischer Form übersandten Verwaltungsakte, d.A.) afghanischer Staatsangehöriger.

Ausweislich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veranlasster (Bl. 63-65; 86 d.A.) Mitteilungen der ungarischen Flüchtlingsbehörde vom 23. September 2014 und vom 12. Januar 2017 (Bl. 69; 90 und 87 ff. d.A.), wurde dem ASt. in Ungarn im Jahr 2012 subsidiärer Schutz zuerkannt, nachdem er in Ungarn im Jahr 2010 Asyl beantragt hatte.

Aktenkundig sind außerdem ungarische Ausweise (Blatt [Bl.] 24-29 der vom BAMF in elektronischer Form übersandten Verwaltungsakte, d.A.), des ASt. sowie seiner Familie (Ehefrau und drei minderjährige Kinder).

Am 29. August 2013 stellte der ASt. in Deutschland einen Asylfolgeantrag (Bl. 1 d.A.). Die Bevollmächtigte (Bev.) des ASt. bestellte sich im Verwaltungsverfahren mit Schriftsatz vom 19. September 2013 (Bl. 20 f. d.A.); mit Schriftsatz vom 31. Januar 2017 (Bl. 91 f. d.A.) wurde die Bestellung wiederholt.

Am 29. August 2013 erläuterte der ASt. die Gründe für seinen Asylfolgeantrag in arabischer Schrift (Bl. 30 f. d.A.); eine deutsche Übersetzung ist aktenkundig (Bl. 42 d.A.).

Während des Verwaltungsverfahrens wurden seitens der Antragspartei diverse medizinische Dokumente betreffend des ASt. vorgelegt (Bl. 51-58 d.A.).

Mit streitgegenständlichem Bescheid (sgB) vom 14. Februar 2017 (Bl. 100 ff., 124 ff. d.A.) lehnte das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 2), drohte unter Setzung einer Ausreisefrist von 1 Woche nach Bekanntgabe des sgB die Abschiebung nach Ungarn oder einen anderen aufnahmebereiten oder –verpflichteten Staat mit Ausnahme Afghanistans an (Nr. 3) und befristete das im Fall einer Abschiebung gesetzlich vorgesehene Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Dabei hält der sgB (dort S. 1-2) folgenden Sachverhalt fest:

Der Antragsteller, eigenen Angaben zufolge afghanischer Staatsangehöriger, hat bereits unter Aktenzeichen 2658265 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am 18.10.2001 bestandskräftig abgelehnt und hinsichtlich der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG rechtskräftig am 17.06.2003 (VG München M 3 K 01.51425, BayVG 6 ZB 03.30102) unanfechtbar abgelehnt.

Seine Ehefrau und die Kinder betreiben unter dem Az. 5670070 ein eigenes Asylverfahren.

Am 29.08.2013 stellte der Ausländer persönlich bei der Außenstelle einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Mit diesem Antrag ist das Wiederaufgreifensverfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten verbunden.

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes und laut der INPOL Meldung wurde der Antragsteller bereits am 26.04.2001 wegen illegaler Einreise erkennungsdienstlich behandelt. Daraufhin stellte er Asyl(erst)antrag. In der Zwischenzeit bis zu seiner Folgeantragstellung am 29.08.2013 sei er nach Angaben seiner Ehefrau (Az. 5670070) nach Afghanistan zurückgekehrt, wo er sie geheiratet habe.

Bereits in Ungarn hat der Antragsteller ein Asylverfahren durchgeführt und erhielt in diesem die Zuerkennung internationalen Schutzes. Ungarn teilte mit Schreiben vom 13.01.2017 die Schutzgewährung mit sowie die Bereitschaft, den Antragsteller und seine Familie wieder aufzunehmen.

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte mit Schreiben vom 29.08.2013.

Der Antragsteller gab an, er leide an einer psychischen Krankheit. In Ungarn sei er nicht medizinisch versorgt worden. Seine Ehefrau leide an Nierensteinen. Sie sei ebenfalls in Ungarn nicht behandelt worden. Im Rahmen des Verfahrens wurden entsprechende ärztliche Atteste zu seinen gesundheitlichen Beschwerden (Posttraumatische Belastungsstörung) vorgelegt.

Ferner wolle der Antragsteller nicht zurück nach Ungarn, da dort an angemessener Unterkunft sowie medizinischer Versorgung für ihn und seine Familie mangeln würde. Desweiteren gebe es Diskriminierung und Missachtung gegenüber Flüchtlingen sowohl seitens der Polizei als auch seitens der Zivilbevölkerung.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem Antragsteller mit Aufforderung zur Stellungnahme am 21.10.2015 gewährt (s. Az. 6207173).

Der Antragsteller gab als schutzwürdige Belange an, er lebe mit seiner Ehefrau (Az. 5670070) und seinen minderjährigen Kindern in Deutschland.

Der sgB (dort ab S. 2, vorletzter Absatz) stützt sich ausweislich seiner Begründung im Wesentlichen auf § 71 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG und geht davon aus (S. 3, fünfter Absatz), dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG nicht erfüllt sind. Außerdem führt der sgB (dort S. 3, sechster Absatz) aus:

Der Antragsteller kann auf Grund des in Ungarn gewährten internationalen Schutzes keine weitere Schutzgewährung verlangen. Auch sein erneuter Asylantrag wäre gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wiederum als unzulässig abzulehnen. Es liegt keine geänderte Sach- oder Rechtslage vor und es sind auch keine anderen Wiederaufgreifensgründe ersicht-

lich. Eine günstigere Entscheidung ist nicht möglich. Ein weiteres Verfahren ist daher nicht durchzuführen.

Mit der Frage, ob nationale Abschiebungsverbote hinsichtlich Ungarns vorliegen oder nicht, befasst sich die Begründung des sgB ausführlich (S. 3, siebter Absatz – S. 9, oben), wobei explizit festgehalten wird (sgB S. 4, oben), dass dem ASt. die Abschiebung „nach Ungarn“ angedroht wird. Im Gefolge diskutiert der sgB nur die humanitäre Vertretbarkeit einer solchen Abschiebung „nach Ungarn“.

Am Schluss der Ausführungen zu den nationalen Abschiebungsverboten (sgB S. 8/9) findet sich folgende Passage:

Es wird keine Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten hinsichtlich Afghanistans getroffen. Ein Asylbewerber hat kein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz in Bezug auf sein Herkunftsland, wenn ihm ein anderer EU-Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft oder unionsrechtlichen subsidiären Schutz zuerkannt hat (BVerwG, Urteil v. 17.6.2014 - 10 C 7.13; BayVGh, Beschluss v. 12.04.2016 – 20 B 15.30047).

3.

Die Abschiebungsandrohung war gem. §§ 71 Abs. 4, 34a Abs. 1 Satz 4, 26a AsylG zu erlassen.

Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich aus §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 1 AsylG.

Der sgB wurde dem ASt. mit gesondertem Zustellanschreiben vom 17. Februar 2017 (Bl. 115 d.A.) bekanntgegeben, das dem ASt. mit Postzustellungsurkunde (Bl. 134 f. d.A.) am 21. Februar 2017 zugestellt wurde. Die Bev. erhielt eine Kopie des sgB (Bl. 122 d.A.).

Mit Klage- und Antragsschrift vom 23. Februar 2017, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, beantragte die Bev., den sgB aufzuheben (Nr. 1) sowie

die aufschiebende Wirkung (a.W.) der Klage anzuordnen.

Mit Schriftsatz vom 7. März 2017 begründete die Bev. den Eilantrag.

Mit Schriftsatz vom 21. März 2017 legte die Bev. dem Gericht mehrere Stellungnahmen unterschiedlicher Urheber vor, die sich gegen eine Abschiebung des ASt. und seiner Familie aus der Bundesrepublik Deutschland wandten. Mit weiterem Schriftsatz vom 21. März 2017, bei Gericht eingegangen am 24. März 2017, beantragte die Bev. für Klage- und Eilverfahren, dem ASt. Prozesskostenhilfe unter ihrer Beiordnung zu bewilligen.

Am 22. März 2017 übersandte das BAMF die Verwaltungsakte in elektronischer Form.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die parallelen Gerichtsakten M 24 K 17.33577 und M 24 S 17.33578 sowie auf die elektronisch übersandte Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

1. Der vorliegende Eilantrag hat Erfolg.

1.1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dahin auszulegen (§ 88 VwGO), dass mit ihm die Anordnung der aufschiebenden Wirkung (a.W.) der Klage gegen die kraft Gesetzes (§ 75 Satz 1 AsylG) sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung und die damit untrennbar verbundene Ausreiseaufforderung in Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheides (sgB) erreicht werden soll (§ 36 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

1.1.1. Hinsichtlich der mit der Ausreiseaufforderung verbundenen Abschiebungsandrohung (Nr. 3 des sgB) hat der sgB (anders als bei Nr. 1 und 2 des sgB) einen vollstreckbaren Inhalt (vgl. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage (2016), AsylG, § 37 Rn. 7), weswegen insoweit ein Antrag auf Anordnung der a.W. gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft ist.

1.1.2. Hinsichtlich Nr. 1 und 2 des sgB ist der Eilantrag dagegen nicht dahingehend auszulegen, dass (auch) insoweit die Anordnung der a.W. begehrt wäre.

Zwar ist auch hinsichtlich des Unzulässigkeitsausspruchs in Nr. 1 des sgB ebenfalls (ausschließlich) eine Anfechtungsklage statthaft, was mittelbar auch zur (isolierten) Anfechtbarkeit der in Nr. 2 des sgB vorgesehenen Feststellung des Nichtbestehens nationaler Abschiebungsverbote führt (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 16-21).

Allerdings haben weder die Regelung in Nr. 1 noch in Nr. 2 des sgB einen vollstreckbaren Inhalt i.S.v. § 80 Abs. 5 VwGO, weswegen der vorliegende Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht dahin auszulegen ist (§ 88 VwGO), dass er sich auch auf Nr. 1 und 2 des sgB beziehen würde.

1.1.3. Der Eilantrag ist auch nicht dahin auszulegen, dass (auch) hinsichtlich der in Nr. 4 des sgB vorgesehene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots die Anordnung der a.W. begehrt ist.

Zwar steht die in Nr. 4 des sgB vorgesehene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (das gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG im Falle einer Abschiebung, also einer nicht-freiwilligen Ausreise, direkt kraft Gesetzes bestehen würde) in untrennbarem Zusammenhang mit der Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des sgB.

Wird nämlich im Klageverfahren diese Abschiebungsandrohung (Nr. 3 des sgB) aufgehoben, ist auch die Befristung (Nr. 4 des sgB) aufzuheben und das Klagebegehren insoweit in erster Linie als Aufhebungs- (also Anfechtungs-)Begehren auszulegen (§ 88 VwGO). Sollte es nach gerichtlicher Überprüfung bei der Abschiebungsandrohung (Nr. 3 des sgB) bleiben, die Anfechtungsklage hinsichtlich Nr. 3 des sgB als erfolglos sein, wäre in der Hauptsache insoweit „hilfsweise“ eine Verpflichtungsklage (auf weitergehende Befristung) statthaft, und das Klagebegehren entsprechend auszulegen ist (§ 88 VwGO).

Allerdings kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls in Konstellationen des § 29 AsylG der Befristungsentscheidung im Bereich des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO keine eigenständige Bedeutung neben der Abschiebungsandrohung zu. Wird hinsichtlich der Abschiebungsandrohung die a.W. angeordnet, kommt eine Abschiebung, die allein das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auslöst (auf das sich die Befristung bezieht), ohnehin nicht in Betracht, so dass insoweit kein weiteres Rechtsschutzbedürfnis für einen Eilrechtsbehelf (auch) insoweit bestünde. Wird die a.W. hinsichtlich der Abschiebungsandrohung dagegen nicht angeordnet, so ist wegen der dann in der Hauptsache insoweit (hilfsweise) statthaften Verpflichtungsklage der richtige Rechtsbehelf (mangels Anfechtungsklage in der Hauptsache insoweit) jedenfalls nicht § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Deshalb ist im Rahmen des Eilrechtsbehelfs das Antragsbegehren im Ergebnis nicht dahin auszulegen (§ 88 VwGO), dass (auch) hinsichtlich der Befristung (Nr. 4 des sgB) die Anordnung einer aufschiebende Wirkung im Sinne von § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO beantragt wäre.

1.2. Das Verwaltungsgericht (VG) München ist zur Entscheidung über den Eilantrag insbesondere örtliche zuständig. Die sachliche Zuständigkeit als Gericht der Haupt-

sache ergibt sich aus § 80 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 45 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Das VG München ist dabei örtlich zuständig, weil der ASt. im maßgeblichen Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit (vgl. § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) seinen Aufenthalt nach dem Asylgesetz im Regierungsbezirk Oberbayern, und damit im Gerichtsbezirk (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO) zu nehmen hatte (§ 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO) beziehungsweise tatsächlich im Gerichtsbezirk wohnte (§ 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 2 i.V.m. Nr. 3 Satz 2 VwGO). Zur Entscheidung über den Eilantrag ist dabei innerhalb der nach dem Geschäftsverteilungsplan des VG München zuständigen 24. Kammer kraft Gesetzes der Berichterstatter als Einzelrichter berufen (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

1.3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die vorliegend ohne mündliche Verhandlung ergehende Entscheidung (§ 101 Abs. 3 VwGO) ist der Zeitpunkt dieser Entscheidung selbst (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG).

1.4. Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 63 Nr. 4 VwGO als Vertreter des öffentlichen Interesses (Völ) Verfahrensbeteiligter aufgrund der generellen, gegenüber dem VG München abgegebenen, Beteiligungserklärungen vom 11. Mai 2015 und vom 18. Mai 2015 (vgl. zur Zulässigkeit sog. Generalbeteiligungserklärungen BVerwG, U.v. 27.6.1995 – 9 C 7/95 – BVerwGE 99, 38, juris Rn. 11).

1.5. Der verwaltungsgerichtliche Prüfungsmaßstab die Entscheidung im vorliegenden Eilverfahren, das (wie gezeigt) letztlich ganz auf die Abschiebungsandrohung des sgB bezogen ist (s.o.), ergibt sich im Fall des sgB im Ergebnis aus § 36 Abs. 4 AsylG.

Die Begründung des sgB stützt diesen auf § 71 AsylG und greift deshalb auch auf § 71 „Abs. 4“ AsylG zurück. Dabei deutet der Umstand, dass der sgB § 71 Abs. 4 i.V.m. „§ 34 Abs. 1 Satz 4, § 26a AsylG“ zitiert, auf § 71 Abs. 4 „Halbsatz 2“ AsylG hin. Nach § 71 Abs. 4 Halbsatz 2 AsylG ist „im Falle der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG)“ der „§ 34a AsylG“, der die Abschiebungs“anordnung“ und ihr Verhältnis zur Abschiebungs“androhung“ regelt, anzuwenden.

Es ist zwar fraglich, ob vorliegend tatsächlich § 71 Abs. 4 Halbsatz 2 i.V.m. § 34a AsylG oder nicht eher § 29 Abs. 1 Nr. „2“ i.V.m. § 36 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG einschlägig ist. Denn jedenfalls dann, wenn es um Ablehnungen von Asylanträgen als „unzulässig“ i.S.v. § 29 AsylG geht, ist zu erwägen, ob nach der Gesetzessystematik des deutschen Asylrechts (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG einerseits; § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG andererseits) EU-Mitgliedstaaten wie Ungarn nicht (nur) als „sicherer Drittstaat“ i.S.v. § 26a Abs. 2 (i.V.m. § 71 Abs. 4 Halbsatz 2) AsylG, sondern eben als „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ i.S.v. § 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG anzusehen sind. Für Letzteres spricht wesentlich Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie – AsylVf-RL), der bei der der Frage der Behandlung von Asylanträgen als „unzulässig“ explizit zwischen EU-Mitgliedstaaten einerseits (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a AsylVf-RL) und Staaten, die „kein Mitgliedstaat“ sind (Art. 32 Abs. 2 Buchst. b und c AsylVf-RL) differenziert.

Allerdings hat das BAMF vorliegend gar keine Abschiebungs“anordnung“ nach § 34a AsylG erlassen, sondern (gestützt auf § 34a Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 71 Abs. 4 Halbsatz 2 AsylG) eben nur eine Abschiebungs“androhung“. Auf diese findet aber in jedem Fall der gerichtliche Prüfungsmaßstab des § 36 Abs. 4 (i.V.m. § 71 Abs. 4 Halbsatz 1) AsylG Anwendung.

Selbst wenn man in Fällen einer Zuerkennung internationalen Schutzes durch einen anderen EU-Mitgliedstaat (wie vorliegend Ungarn) ausschließlich § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (als *lex specialis* gegenüber § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71 AsylG) für einschlägig halten sollte, würde sich deshalb letztlich ein identischer gerichtlicher Prüfungsmaßstab ergeben, und zwar (dann) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

1.6. Nach dem somit nach allen denkbaren Varianten einschlägigen § 36 Abs. 4 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen (Satz 1), wobei Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben, es sei denn sie sind gerichtsbekannt und offenkundig (Satz 2). Nicht anders als in Fällen, in denen das BAMF den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet (o.u.)“ ablehnt, darf das Gericht die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nur bei "ernstlichen Zweifeln" an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme aussetzen. Geringe Zweifel reichen nicht aus (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – BVerfGE 94, 166, juris Rn. 97). Dabei liegen "ernstliche Zweifel" dann vor, „wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält“ (BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – a.a.O., juris Rn. 99).

Das Gericht hat dabei im Rahmen eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO am Maßstab der ernstlichen Zweifel (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG) die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AsylG vorgesehenen Voraussetzungen einer Abschiebungsandrohung durch das BAMF zu prüfen, insbesondere also neben der Frage, ob ernstliche Zweifel daran bestehen, dass rechtmäßiger Weise wegen Unzulässigkeit des Asylantrags i.S.v. § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 (i.V.m. § 36 Abs. 4 und Abs. 1) AsylG keine Asylanerkennung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG), keine Zuerkennung der Flüchtlingsei-

genschaft (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG) und keine Gewährung subsidiären Schutzes (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG) erfolgt ist. Weiter hat das Gericht insbesondere auch zu prüfen, ob die Abschiebungsandrohung im Hinblick auf die (gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG vorgeschriebene) Feststellung des BAMF über nationale Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AsylG rechtmäßig oder rechtswidrig ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

Bei all dem ist zu sehen, dass im Asylverfahren nur zielstaatsbezogene Vorschriften zu prüfen sind (BVerwG, U.v. 21.9.1999 – 9 C 12/99 – BVerwGE 109, 305, juris). Demgegenüber können inlandsbezogene Aspekte, insbesondere im Inland bestehende familiäre Bindungen, eine etwaige Verwurzelung oder eine sonstige Integration der Antragspartei im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, dem Eilantrag (mangels Zielstaatsbezugs) von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen.

2. Vor diesem Hintergrund erweist sich der vorliegende Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung als zulässig, insbesondere im Hinblick auf § 36 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 71 Abs. 4 Halbsatz 1 (bzw. § 36 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 4 Halbsatz 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 2) AsylG fristgerecht.

3. Der Antrag ist auch begründet – es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Hinblick auf nationale Abschiebungsverbote.

3.1. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des sgB ergeben sich allerdings nicht schon daraus, dass das BAMF den Asylfolgeantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 (i.V.m. § 71 Abs. 1 und Abs. 4) AsylG als unzulässig abgelehnt hat.

3.1.1. Zwar stellt sich die grundsätzliche Frage, ob in Konstellationen wie der vorliegenden, in denen eine EU-ausländische Zuerkennung internationalen Schutzes vor-

liegt, einem Rückgriff auf § 71 (i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. „5“) AsylG nicht die Spezialität des gerade für solche Fälle geschaffenen § 29 Abs. 1 Nr. „2“ AsylG entgegensteht, wobei zu sehen ist, dass gerade auch Unionsrecht im Kontext der Regelung der Unzulässigkeit von Asylanträgen explizit zwischen der Fallgruppe der Zuerkennung internationalen Schutzes durch einen EU-Mitgliedstaat einerseits (Art. 33 Abs. 2 Buchst. a AsylVf-RL) und der Fallgruppe des „Folgeantrags“ andererseits (Art. 33 Abs. 2 Buchst. d AsylVf-RL) unterscheidet. Letzteres spricht dafür, dass bei der Auslegung des nationalen Asylrechts die in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a und d AsylVf-RL angelegte Differenzierung strikt durchgehalten wird und im Fall einer EU-ausländischen Zuerkennung internationalen Schutzes, auf die § 29 Abs. 1 Nr. „2“ AsylG zugeschnitten ist, im Gefolge auch alle Vorschriften zur Anwendung kommen, die speziell mit § 29 Abs. 1 Nr. „2“ AsylG korrespondieren, namentlich §§ 35, 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Allerdings kann diese Frage im Kontext des vorliegenden Eilverfahrens offen bleiben. Es handelt sich nämlich bei der streitgegenständlichen Ablehnung nach allen denkbaren Varianten um eine „gebundene“ Entscheidung, weshalb die Unzulässigkeitsentscheidung selbst dann, wenn §§ 71, 29 Abs. 1 Nr. „5“ AsylG nicht einschlägig sein sollten, auf der Grundlage eines anderen, auf gleicher Stufe stehenden Unzulässigkeitstatbestandes aufrechterhalten bleiben kann (BVerwG, U.v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 21), was aber vorliegend jedenfalls über § 29 Abs. 1 Nr. „2“ AsylG möglich ist.

3.1.2. Bei einer Einschlägigkeit von § 71 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG bestünden an der in der Begründung des sgB zum Ausdruck gebrachten Annahme, dass mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Fall des Ast. kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, keine ernstlichen Zweifel. Denn weder im Verwaltungsverfahren noch im gerichtlichen Verfahren wurden

konkrete Umstände „hinsichtlich Afghanistans“ vorgetragen, die zu einer Änderung der im Asylverfahren (bestandskräftig) ausgesprochenen Ablehnung hinsichtlich Asyl- und Flüchtlingsschutz Anlass geben könnten. Vielmehr hat sich der Vortrag der Antragspartei ganz auf die Situation in Ungarn bezogen.

3.1.3. Bei einer Einschlägigkeit von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wäre die Rechtmäßigkeit des sgB ebenfalls nicht zweifelhaft, weil sowohl nach dem Inhalt der vom BAMF vorgelegten Verwaltungsakte als auch nach dem eigenen Vortrag der Antragspartei (unstreitig) davon auszugehen ist, dass dem ASt. in Ungarn subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, so dass tatbestandlich ohne Weiteres von der Unzulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auszugehen ist.

Dabei ist zu sehen, dass eine Ablehnung als unzulässig auch in Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unabhängig davon auszusprechen ist, ob nationale Abschiebungsverbote bestehen oder nicht (OVG NRW, B.v. 10.11.2016 – 11 A 548/16.A – juris Rn. 7-8; VG Lüneburg, U.v. 21.12.2016 – 8 A 170/16 – juris Rn. 36-42 m.w.N.).

3.2. Jedoch ist ernstlich zweifelhaft, ob die Abschiebungsandrohung im Hinblick auf § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG rechtmäßig ist.

3.2.1. Im Fall einer Unzulässigkeit des Asylantrags ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. „2“ i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 35 AsylG über das Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote im Hinblick auf Ungarn zu befinden. Nichts anderes gilt im Fall einer Unzulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. „5“ i.V.m. § 71 AsylG, und zwar dann gemäß § 71 Abs. 4 Halbsatz 1 i.V.m. § 35 AsylG, wobei sich der sgB auch umfangreich mit dieser Frage auseinandergesetzt hat.

3.2.2. Allerdings geht das Gericht – anders als der sgB – davon aus, dass einer Abschiebung nach Ungarn derzeit die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegenstehen würden.

3.2.2.1. Ein solches nationales Abschiebungsverbot ergibt sich schon daraus, dass der ASt. (nicht anders als seine Familie) bei einer Rückkehr nach Ungarn obdachlos und ohne medizinische Versorgung wäre, dergestalt dass sein Verelendung zu befürchten stünde. Der Einzelrichter schließt sich insoweit folgenden Ausführungen im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 15. November 2016 an (OVG Lüneburg, U.v. 15.11.2016 – 8 LB 92/15 – InfAuslR 2017, 81, juris Rn. 62):

- 62 Durch mehrere Gesetzesänderungen zum 1. April 2016 und 1. Juni 2016 besteht selbst für Flüchtlinge, die in Ungarn einen Schutzstatus erhalten, die Gefahr der anschließenden Verelendung und Obdachlosigkeit (vgl. BM-PA 2016, S. 23; Hungarian Helsinki Committee, Hungary: Recent legal amendments further destroy access to protection, April - June 2016; UNHCR 2016/I, S. 7; vgl. zur bereits zuvor bestehenden defizitären Situation: UNHCR, Stellungnahme an das VG Freiburg vom 30.9.2014, S. 6). So sind die zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung anerkannter Flüchtlinge im Rahmen von sog. „Integrationsverträgen“ ebenso wie das frei zur Verfügung stehende monatliche Taschengeld für Asylbewerber in Höhe von 24 € sowie die finanzielle Bildungsunterstützung für minderjährige Flüchtlinge ersatzlos gestrichen worden. Der zulässige Verbleib von Flüchtlingen in offenen Asyleinrichtungen nach ihrer Anerkennung wurde von 60 auf 30 Tage und der Zugang zu einer Basisgesundheitsversorgung von einem Jahr auf sechs Monate reduziert. (...)

3.2.2.2. Für das Bestehen eines nationalen Abschiebungsverbots, das – wie gezeigt – schon wegen der im Falle einer Rückführung nach Ungarn drohenden Obdachlosigkeit und Verelendung – anzunehmen ist, spricht im Fall des ASt. auch die im vorläufigen Arztbrief des Klinikums Penzberg vom 28. Februar 2014 (Bl. 55-57 d.A.) nach einem Suizidversuch diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sowie die im Psychiatrisch Psychotherapeutischen Attest vom 13. März 2014 beschriebene psychische Situation des ASt. Der Einzelrichter schließt sich insoweit folgenden Ausführungen aus dem Urteil des VG München vom 17. Februar 2017 an (VG München, U.v. 17.2.2017 – M 17 K 16.34416 – juris Rn. 22-24):

- 22 a) Zwar genießen Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und unter subsidiärem Schutz Stehende in Ungarn grundsätzlich freie Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation, psychologische Behandlung und Psychotherapie und zwar im gleichen Maße wie ungarische Staatsangehörige, soweit der Bedarf von einem Mediziner festgestellt wird. In den offenen und geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen wird die ärztliche Grundversorgung durch Ärzte und Medikamente sichergestellt. In schwerwiegenden Fällen, in denen die Behandlung vor Ort nicht ausreichend ist, kann eine Zuweisung in die Allgemein- oder Spezialeinrichtungen des ungarischen Gesundheitssystems durch den behandelnden Arzt erfolgen, wenn er dies aus medizinischen Gründen für notwendig erachtet. Die Kosten der Behandlung tragen in diesen Fällen der ungarische Staat bzw. seine Gesundheitseinrichtungen. In einigen Aufnahmeeinrichtungen wird zudem psychologische Betreuung durch Spezialisten und Psychologen der Cordelia Stiftung (vgl. www.cordelia.hu) gewährt (vgl. VG Stade, B.v. 4.11.2015 – 1 B 1749/15 – juris Rn. 9 m.w.N.; vgl. a. VG München, U.v. 16.8.2016 – M 12 K 16.50464 – S. 18).
- 23 b) Das Gericht ist aber davon überzeugt, dass es den Klägern in ihrer besonderen Situation faktisch nicht gelingen wird, in Ungarn Arbeit, Wohnraum und/oder medizinische Behandlung zu erhalten. Die Kläger, die mittellos sind, haben in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert, dass sie in Ungarn keinerlei staatliche Unterstützung erhalten haben und ihnen niemand Wohnraum zur Verfügung stellen bzw. Arbeit geben wollte. Bestätigt wird diese Schilderung durch den Umstand, dass Ungarn durch Gesetzesänderungen vom 1. April 2016 und 1. Juni 2016 sämtliche Unterstützungsleistungen für anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte eingestellt hat (vgl. OVG Lüneburg, U.v. 15.11.2016 – 8 LB 92/15 – juris Rn. 62; aida, country report: Hungary, 2016 update, S. 92). Laut Helsinki Komitee (s. Information vom 15. Juni 2016) drohen diesen damit Obdachlosigkeit und Verelendung. Die Mieten in Ungarn seien für den genannten Personenkreis zu hoch und Vermieter überließen ihren Wohnraum lieber an Ungarn. Entsprechendes gelte für Arbeitgeber, zumal die ungarische Sprache insoweit ein großes Hindernis für eine Anstellung sei (aida, country report: Hungary, 2016 update, S. 93; vgl. a. OVG Lüneburg, U.v. 15.11.2016 – 8 LB 92/15 – juris Rn. 62).
- 24 Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Kläger eine Arbeit und eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt finden können, zumal sie in Ungarn über keine finanzielle Unterstützung durch Angehörige oder Freunde verfügen (vgl. a. VG Düsseldorf, U.v. 14.11.2016 – 12 K 5984/16.A – UA S. 7). Den Klägern zu 1. und 2. und ihren drei kleinen Kindern (2 ½, 5 und 6 Jahre alt) ist es nicht zumutbar, auf der Straße zu leben. Zudem ist der Erhalt einer Gesundheitskarte in Ungarn von einer Adresskarte abhängig, die in der Praxis, insbesondere bei Betroffenen ohne festen Wohnsitz, mit vielen, allenfalls erschwert überwindbaren Hürden verbunden ist (vgl. VG Augsburg, U.v.26.3.2015 – Au 2 K 13.30329 – beck-bayernrecht Rn.37). Nach den vorliegenden Attesten wird sich aber der psychische und physische Gesundheitszustand der Klägerin zu 2. ohne die erforderliche Behandlung alsbald signifikant verschlechtern und es drohen schwerwiegende Erkrankungen wie Schlaganfall, Herzinfarkt und irreversible Schäden am Herz-Kreislaufsystem. Damit ist aber eine erhebliche und konkrete Gefahr im Sinne der o.g. Rechtsprechung und damit ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu bejahen.

3.3. Vor diesem Hintergrund ist die a.W. hinsichtlich der Abschiebungsandrohung des sgB schon wegen des nationalen Verbots einer Abschiebung nach Ungarn im

Hinblick auf § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 35 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 5, 7 AufenthG anzuordnen.

3.4. An dem gefundenen Ergebnis ändert sich auch nichts im Hinblick auf die Regelungswirkung des (nicht unmittelbar aktenkundigen) ursprünglichen (ausweislich des sgB bestandskräftigen und gerichtlich überprüften) Bescheides der Ag. aus dem früheren (deutschen) Asylverfahren des ASt. Denn nach der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist unter Auswertung der vom BAMF vorgelegten Verwaltungsakte nicht ansatzweise etwas dafür ersichtlich, dass es bei dem seinerzeitigen Asylverfahrensbescheid oder bei auch nur einer der diesbezüglichen gerichtlichen Entscheidungen in irgendeiner Form um die Frage gegangen wäre, ob einer Abschiebung des ASt. „nach Ungarn“ nationale Verbote entgegenstehen oder nicht. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass hinsichtlich der Frage, ob eine Abschiebung des ASt. „nach Ungarn“ möglich ist oder nicht, irgendeine Aussage in einem früheren Verwaltungsakt oder einem früheren Judikat enthalten sein könnte, die insoweit Bestandskraft- oder Rechtskraftwirkung entfalten könnte, so dass für deren Durchbrechung eine zusätzliche gesetzliche Befugnisnorm erforderlich wäre. Gerade und allein die Frage von Abschiebungsverboten hinsichtlich Ungarns ist aber im Kontext der Abschiebungsandrohung des sgB gemäß § 35 AsylG i.V.m. § 71 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG (nicht anders als nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 35 AsylG) allein relevant, so dass für die Beurteilung der „ernstlichen Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung des sgB eine Bindungswirkung von Entscheidungen aus der Zeit des deutschen Asylverfahrens der Jahre 2001 bis 2003 nicht im Raume steht.

3.5. Die Frage, ob der sgB bei objektiver Prüfung richtiger Weise auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu stützen gewesen wäre, so dass dann die gesetzliche Unwirksamkeitsrechtsfolge des § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG eingetreten wäre, wenn dem Eilrechts-

schutzantrag aus Gründen (wegen eines nationaler Abschiebungsverbote) stattgegeben wird, die die Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung selbst unberührt lassen (so explizit VG Trier, B.v. 16.3.2017 – 5 L 1846/17.TR – Leitsatz 2 sowie Rn. 14-15, juris), kann im vorliegenden Eilverfahren offen bleiben.

Denn es ist festzuhalten, dass der sgB in seiner konkreten Gestalt und Begründung eine solche Aussage eben nicht getroffen hat, was aber § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG gerade verlangt, wenn dort von der „Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 und 4“ AsylG die Rede ist. Selbst wenn eine „Umdeutung“ des sgB in eine Unzulässigkeits-Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. „2“ AsylG erforderlich und möglich sein sollte, würde das nichts daran ändern, dass das BAMF eine solche „Entscheidung“ bislang zu keinem Zeitpunkt bekanntgegeben hat, so dass eine solche Entscheidung bislang auch keine „Wirksamkeit“ erlangt haben kann (vgl. § 43 Abs. 1 VwVfG) und deshalb insoweit auch keine „Unwirksamkeit“ gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylG eintreten könnte.

Aber selbst wenn sich eine solche Unwirksamkeitsfolge gemäß § 37 Abs. 1 AsylG unmittelbar kraft Gesetzes ergeben können sollte, etwa wenn sie an die bloße Anordnung der a.W. geknüpft werden können sollte, wäre dies nicht (auch) in der gerichtlichen Entscheidungsformel auszusprechen, und deshalb jedenfalls nicht Streitgegenstand (sondern erst gesetzliche Folge) des vorliegenden Eilbeschlusses.

4. Die im Eilverfahren vollständig unterlegene Ag. hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Eilverfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Hasl-Kleiber

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
München, 24.04.2017

